



Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für die eigenen Gelände des SSV Zuffenhausen:

- a) Gelände Ost
- b) Gelände Bädle mit der zugehörigen Sporthalle und dem Parkplatz
- c) Gelände Waldblick

(2) Die Hausordnung gilt nicht für Räumlichkeiten und Gelände der Vereinsgaststätten sowie für gemietete Gelände, Hallen etc. Hier gilt die Hausordnung der jeweiligen Gaststätte bzw. des jeweiligen Vermieters

(3) Bade- und Hallenordnung

Die Bade- und die Hallenordnung der Abteilung Bädle ergänzen diese Hausordnung

§ 2 Nutzung der Gelände

Zur Nutzung der Gelände sind berechtigt:

- a) Gelände Ost und Waldblick: alle Mitglieder, Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen
- b) Gelände Bädle: Mitglieder der Abteilung Bädle, Teilnehmer an Veranstaltungen in der Halle, Saunabesucher anderer Abteilungen und zahlende Badegäste. Berechtigte erhalten eine elektronische Zugangskarte, Badegäste eine Eintrittskarte
- c) Im Einzelfall kann der Vorstand weitere Nutzungsberechtigungen erteilen
- d) Die Vereinsgaststätten und die Kegelbahn stehen allen Personen zur Verfügung

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Während der Öffnungszeiten sind die Gelände allen Berechtigten zugänglich. Der Aufenthalt auf den Geländen außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

(2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur zu den festgesetzten Zeiten (angesetzte Trainingszeiten und sonstige Spielzeiten –z .B. Pflichtspiele) gestattet, und nur wenn ein verantwortlicher Übungsleiter/Trainer/Mannschaftsführer anwesend ist.

(2) Umkleidekabinen/Waschräume sind bis 22.30 Uhr, Sommer wie Winter, ordentlich zu verlassen.



(3) Gelände Ost und Waldblick

- a) Der Zugang zur Gastronomie ist jedermann über das Vereinsgelände zu den Öffnungszeiten der Gaststätten gestattet. Nach Schliessung der Gaststätten ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- b) Die Benutzung der Kunstrasenplätze und der Tennisanlage ist nur für Befugte und nur zu den festgesetzten Trainingszeiten und Spieltagen gestattet. Freunde und Bekannte der Sporttreibenden sind als Zuseher willkommen
- c) Umkleidekabinen/Waschräume in allen Gebäuden sind nach dem Spiel / Training zügig zu verlassen, spätestens jedoch bis 22:30 Uhr.
- d) Parkplätze innerhalb des Vereinsgeländes dürfen nur von Gästen der Gastronomie und während dem Trainings- und Spielbetriebes von Sportlern, Trainern und Zusehern benutzt werden.

(4) Gelände Bädle

- a) In der Badesaison
 - aa) Für Mitglieder 05:30 – 07:00 und 09:-22:00 Uhr
(Verlassen des Geländes bis spätestens 22:30 Uhr)
 - ab) Für Badegäste 09:00 bis 19:00 Uhr (Verlassen des Geländes bis spätestens 19:30 Uhr)
- b) In der Wintersaison nur für Mitglieder der Abt. Bädle 09:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit

§ 4 Hausrecht

- (1) Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit wird das Hausrecht übertragen auf Übungsleiter, Schwimmmeister, Trainer, Betreuer sowie auf Hausmeister. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Den Anordnungen der dazu Berechtigten ist Folge zu leisten
- (2) Der Vorstand und seine Bevollmächtigten können Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, vom Gelände verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung durch Vereinsangehörige kann nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand ein Betreten der Sportanlage auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§ 5 Vereinsgaststätten

- (1) Der Verein hat alleiniges Schankrecht auf seinem Gelände.
- (2) Durch die Verpachtung der Vereinsgaststätten geht dieses Schankrecht auf die Pächter über. Etwaige Ausnahmen sind in den Pachtverträgen vereinbart. Alle Veranstaltungen mit Bewirtung sind im Vorfeld mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.



§ 6 Mitbringen von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde dürfen nicht in die Vereinsgelände mitgebracht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der unmittelbare Bereich und der direkte Zugang zu den Vereinsgaststätten. Hier können die Pächter die Mitnahme von Hunden gestatten.

§ 7 Kommerzielle Tätigkeiten

Die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Reklame) auf den Vereinsgeländen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 8 Ordnung

(1) Schonende Behandlung des Vereinseigentums: Mutwillige Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Nutzung von Sporteinrichtungen, Sanitäreinrichtungen usw. ist untersagt

(2) Reinhaltung: Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten. Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

(3) Rauchen und Alkohol

a) Das Rauchen in allen Vereinsgebäuden (geschlossenen Räumen) ist nicht gestattet. Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.

b) Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

c) Alkohol in Umkleidekabinen/Waschräumen ist nicht erlaubt

(4) Auf den Verkehrsflächen gilt die StVO. Kfz, Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fußwege sind freizuhalten.

(5) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und Fahrrädern auf den Geländen ist nicht erlaubt.

(6) Das Anbringen von Gegenständen, Plakatierung usw. bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Haftung des Vereines

Sollten den Mitgliedern des Vereins und Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen Schäden entstehen, so haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kleidung und anderer Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung



§ 10 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Verein Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen, gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

Stuttgart, den 22.05.2014

SSV Zuffenhausen e.V. der Gesamtausschuss